

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 715/11



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Martin Bahr**, Mittelweg 41a, 20148 Hamburg
- Antragsteller -

- 2) **Carsten R. Hoenig**, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Martin Bahr**, Mittelweg 41a, 20148 Hamburg, Gz.: 394/11SM11 / SM

gegen

Firma ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Paul-Otto Faßbender, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht
am 03.01.2012 folgenden Beschluss:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wird angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, den Antragstellern im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs handelnd, in dem unter der URL www.rsv-blog.de abrufbaren Internet-Blog für praktische Erfahrungen mit den Leistungen von Rechtsschutzversicherern den im Nachfolgenden wiedergegebenen Eintrag:

"Die ARAG ist die beste Rechtsschutzversicherung, die es gibt. Einmal angefragt, schon kam die Deckungszusage, mein Anwalt als auch ich sind begeistert. Weiter

so ARAG und mit dem neuen Produkt Recht & Heim ist die ARAG unschlagbar. Eine der fairsten und kompetentesten Versicherungen, die ich kenne",

zu tätigen, ohne hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Eintrag von der Antragsgegnerin stammt.

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,-- ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf EUR 25.000,00 festgesetzt.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht